

die spätere Bekanntmachung fehlte. Die Gerichte haben infolgedessen des öfteren auch das im Anhang zu dem Gesetz publizierte Abkommen ohne weiteres sofort angewendet.

In Frankreich wird diese Gefahr dadurch vermieden, daß man den Vertragstext erst nach der Ratifikation durch besonderes *décret* publiziert und damit innerstaatlich verbindlich macht. Dies wird schon vorher in der Publikation der »*approbation parlementaire*« angekündigt. (Siehe Pierre, *Traité de Droit Politique Electoral et Parlementaire*, 6^e Ed. Nr. 506 p. 561/62.) Allerdings ist nicht zu verkennen, daß sich bei dieser Methode Schwierigkeiten für den Fall ergeben, daß völkerrechtlich als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zeitpunkt der Ratifikation selbst vereinbart wird. Ein Auseinanderfallen des völkerrechtlichen und des landesrechtlichen Inkrafttretens kann nur vermieden werden, wenn der Zeitpunkt des völkerrechtlichen Inkrafttretens um kurze Zeit hinausgeschoben wird, innerhalb derer die landesrechtliche Promulgation erfolgen kann. Nach der deutschen Methode fallen beide Zeitpunkte dagegen stets zusammen. Die oben erwähnte Bekanntmachung hat nur anzeigende, nicht rechtsbegründende Wirkung.

Mandelsloh.

* * *

9) 30. April 1931 (II 298.30) (RGZ. Bd. 132 S. 374).

Gleichbehandlung von Ausländern (Inländerklausel) — deutsch-französischer Handelsvertrag vom 2. August 1862 — Firmen-(Namens-)schutz für Ausländer. — Völkerrecht und Landesrecht.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der ausländischen Staatsangehörigen mit den inländischen verbietet eine rechtliche Auffassung, die praktisch zu einer Bevorzugung der Ausländer vor den Inländern führen würde.

IV 1889

Aus den Gründen: . . . Die Ansprüche der Klägerin, einer Pariser Firma, gegen die Beklagte, eine Hamburger Firma, gründen sich auf das Recht eines französischen Geschäftsunternehmens auf Namens- und Firmenschutz in Deutschland. Für diesen Schutz kommen außer der Vorschrift des § 12 BGB. der Art. 28 des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 sowie Art. 2 und 8 des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Washingtoner Fassung (PU.) in Verbindung mit §§ 1 und 16 Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, § 9 Nr. 1 und § 12 Warenzeichengesetz in Betracht.

Art. 28 des genannten Handelsvertrages . . . lautet:

Abs. 1: In Betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen eines jeden der vertragschließenden

Staaten in dem anderen denselben Schutz wie die Inländer genießen. . . .

Der Abs. 1 spricht ganz allgemein den Grundsatz der Gegenseitigkeit aus, wie er in den späteren internationalen Verträgen über den Firmenschutz und über den Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Unionsvertrag, Madrider Abkommen betr. die internationale Registrierung der Fabrik- und Handelsmarken) wiederkehrt und als maßgebend für die gesamte Regelung daselbst an die Spitze gestellt ist. Danach sollen die Angehörigen eines jeden vertragschließenden Staates für den Schutz ihrer Firma und ihres gewerblichen Eigentums (Patent-, Muster-, Zeichenschutz) den eigenen Angehörigen desjenigen Staates gleichgestellt werden, in dem der Schutz beansprucht wird (Art. 1, 2 und 8 PU.). Da im Abs. 1 des Art. 28 des Handelsvertrags vom 2. August 1862 den Untertanen eines jeden der vertragschließenden Staaten im Gebiete des anderen der gleiche Schutz, wie ihn die Inländer genießen, nicht nur für die Fabrik- und Handelszeichen, sondern auch für die »Bezeichnung und Etikettierung der Waren« gewährt ist, so ist unter der letzteren Bezeichnung unbedenklich der Schutz der Namen und Firmen mitzuverstehen (RGSt. Bd. 11 S. 397 ff. [400]). Denn Namen und Firmen lassen sich zunächst schon von der »Bezeichnung und Etikettierung der Waren« sehr häufig nicht trennen, sondern fallen — wie auch hier — mit ihnen zusammen. Im übrigen wäre es aber auch nach Sinn und Zweck dieses Artikels, der in einem Handelsvertrag enthalten ist und daher Erleichterungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen für die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten durch Gewährung weitestgehender Schutzrechte im anderen Staat, u. a. für die bisherigen Bezeichnungen von eingeführten Waren, bezweckt, nicht verständlich, wenn hier der für den Kaufmann mindestens ebenso wichtige Schutz seiner Firma ausgenommen sein sollte. . . .

Voraussetzung für einen Erfolg der Klägerin wäre nach dem Dargelegten die Verletzung des Firmenrechts der Klägerin in Deutschland durch das für die Beklagte am 21. Oktober 1925 in die Zeichenrolle des Reichspatentsamt für Schuhe eingetragene Wortzeichen »Manon« und durch Verwendung dieses Wortes als Bezeichnung für Schuhe. . . .

Da die Beklagte die angebliche Verletzung des Firmenrechts der Klägerin im Inland, nämlich durch den Erwerb des Zeichenschutzes an dem Worte »Manon« und durch die Benutzung dieser Bezeichnung in Deutschland begangen haben soll, so müßte dieses Wort schon damals in Deutschland schlagwortartige Verkehrsgeltung für das Geschäftsunternehmen der Klägerin oder ihres Rechtsvorgängers besessen haben. Diesen Standpunkt vertritt denn auch die Klägerin, indem sie vorbringt, das Geschäft ihres Rechtsvorgängers habe sich seit seiner Wiedereröffnung im November 1917 durch die Bezeichnung »Manon« einen Welt- ruf für elegantes Schuhwerk verschafft; dies gelte auch für Deutschland und schon für die Zeit vom Herbst 1925. Die Klägerin nimmt danach — rechtlich zutreffend — selbst nicht an, daß nach den mehrerwähnten Bestimmungen die Erlangung der Kennzeichnungskraft ihres Firmen-

bestandteils als Hinweis auf ihr oder ihres Rechtsvorgängers Geschäftsunternehmen außerhalb Deutschlands ausreiche zur erfolgreichen Geltendmachung ihres Rechts auf Firmenschutz in Deutschland. Eine andere Auffassung wäre rechtlich nicht zu billigen, weil sie gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der ausländischen Staatsangehörigen mit den inländischen verstoßen würde, indem sie praktisch eine Bevorzugung der ersteren vor den letzteren ergäbe. Ein solches Ergebnis würde auch nicht dem leitenden Gedanken der vom Berufungsgericht angeführten »Eskimo-Pie« Entscheidung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 117 S. 215) entsprechen. Allerdings hat der Senat dort, ausgehend von der auch sonst betonten Notwendigkeit, im Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht künftige, sachliche und räumliche, Ausdehnungsmöglichkeiten eines Betriebs zu berücksichtigen, ausgesprochen, daß die den Anspruch eines ausländischen Unternehmens auf inländischen Firmenschutz begründenden tatsächlichen Verhältnisse in dem an sich für den Anspruch maßgebenden Zeitpunkt in Deutschland noch nicht völlig abgeschlossen vorzuliegen brauchen. Aber Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Ausdehnungsmöglichkeiten ist doch stets, daß eine begründete Aussicht, sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht für eine in nicht allzu langer Zeit eintretende derartige Ausdehnung. Das letztere Erfordernis wiederum setzt in Fällen wie dem vorliegenden (wo die ausländische Firma den schlagwortartigen Charakter eines Firmenbestandteils in Deutschland bis zu einem bestimmten Zeitpunkt — hier Herbst 1925 — entwickelt haben mußte, in dem eine inländische Firma, ohne unlauter zu handeln, Zeichenschutz an diesem Wort erworben hat) für jenen Zeitpunkt zum mindesten einen starken, sich ständig steigernden Umfang von Geschäftstätigkeit innerhalb Deutschlands voraus. Diese Tätigkeit muß die ausländische Firma in Deutschland in weiten beteiligten Verkehrskreisen bekannt gemacht und dem betreffenden Firmenbestandteil in diesen Kreisen schon eine gewisse Anerkennung als Hinweis auf die ausländische Firma verschafft haben. Das bedeutet eine Einschränkung gegenüber der weitergehenden Auffassung, die der Senat in dem schon erwähnten »Eskimo-Pie«-Urteil vertreten hat. Die Einschränkung ist geboten zur Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit mit dem sich daraus ergebenden Verbot, eine ausländische Firma, die in Deutschland wegen Verletzung ihres Anspruchs auf Firmenschutz Recht sucht, gegenüber dem inländischen Unternehmen besser zu stellen. . . .

Anmerkung: Zum besseren Verständnis der Entscheidung sei vorausgeschickt, daß nach der deutschen Rechtsprechung der Namens- und Firmenschutz (§ 12 BGB., § 17 HGB.) auf einzelne Bestandteile oder auf Abkürzungen eines Namens oder Handelsnamens (Firma) dann erstreckt wird, wenn dieser Bestandteil (also hier das Wort »Manon« für die »Société à responsabilité limitée Chaussures Manon«) schlagwortartigen Charakter besitzt, die Firma ihn als Abkürzung ihres Namens verwendet und die beteiligten Verkehrskreise sich daran ge-

wöhnt haben, in ihm den Namen der Firma zu erblicken (RGZ. Bd. 109 S. 113 ff.).

Das Reichsgericht versagt der französischen Firma im vorliegenden Fall den Namensschutz, weil der schlagwortartige Charakter des Wortes Manon innerhalb Deutschlands jedenfalls nicht anerkannt sei. Auf eine Geltung im Auslande, so begründet das Reichsgericht, könne es nicht ankommen, weil der Grundsatz der Gleichberechtigung der Ausländer mit den Inländern eine Bevorzugung der Ausländer vor dem Inländer nicht zulasse.

Dieser Grundsatz der Gleichberechtigung wird dabei offenbar aus der in Art. 28 des zitierten Handelsvertrages enthaltenen Inländerklausel abgeleitet. Mit dem von dem Reichsgericht herangezogenen Begriff der Gegenseitigkeit hat dies allerdings zunächst nichts zu tun, wenn damit nicht nur gesagt sein soll, daß der Vertrag »gegenseitig« ist.

Das Verbot einer Besserbehandlung des Ausländers vor dem Inländer nun läßt sich aus der »Inländerklausel« keinesfalls ableiten. Inhalt der völkerrechtlichen Vereinbarung kann dies nicht sein. Die Vertragsgegner, die ja ihre Angehörigen lediglich schützen wollen, lassen sich zwar versprechen, daß der Schutz des Ausländers nicht geringer sein dürfe, als der des Inländers, nicht aber, daß er nicht besser gestellt sein dürfe. Ebensowenig kann ein solches Verbot etwa aus einem Satze des gemeinen Völkerrechts hergeleitet werden, der eine Schlechterbehandlung des Ausländers vor dem Inländer verbietet. Auch dies kann immer nur ein Minimum an Schutz für den Fremden betreffen. Ja, völkerrechtlich kann sogar ein Gebot der Besserbehandlung des Ausländers bestehen, für den Fall, daß die Behandlung der eigenen Staatsangehörigen eines Staates einem nach allgemeiner Kulturan-schauung innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft zu fordernden Minimum nicht entspricht. Kein Staat kann sich wegen einer völkerrechtswidrigen Behandlung von Fremden damit entschuldigen, daß er seine eigenen Angehörigen ebenso behandle.

Nun wendet allerdings ein Landesgericht niemals unmittelbar Völkerrecht, sondern nur Landesrecht an. Es kann aber mangels jeden Anhaltspunktes nicht angenommen werden, daß der Landesgesetzgeber bei der wortgetreuen Transformation des Vertragstextes in Landesrecht den Inhalt der Norm ändern wollte, so daß das Verbot der Besserbehandlung, das zweifellos nicht in der völkerrechtlichen Norm enthalten sein konnte, nun Inhalt der landesrechtlichen Norm geworden wäre. Auch in dem sonstigen (nicht auf transformiertem Völkerrecht beruhenden) Landesrecht aber findet sich ein derartiges Verbot der Besserbehandlung nicht. Wie der Ausländer rechtlich zu behandeln ist, muß landesrechtlich für jeden einzelnen Fall geprüft werden, wobei der in Deutschland wie in den meisten Kulturstaaten geltende Grundsatz zu berücksichtigen ist, daß dem Ausländer, wenn nichts anderes bestimmt ist, im Gebiete des Privatrechts die gleichen Rechte wie dem Inländer zugebilligt werden.

Ob die vorliegende Entscheidung im Ergebnis richtig ist, kann hier dahingestellt bleiben. Der zitierte deutsch-französische Vertrag hat bezüglich des Namens-(Firmen-)Schutzes für französische Staatsangehörige in Deutschland beim augenblicklichen Stand des deutschen Rechts, das dem Fremden von sich aus die gleichen Rechte gibt, praktisch keine Bedeutung. Für die Rechtsstellung der Deutschen in Frankreich ist er jedoch auch in diesem Punkte wegen Art. 11 Code civil erheblich (vgl. dazu die Anmerkung von Scheuner, Bd II, Teil 2, S. 114 dieser Zeitschrift).

Mandelsloh.

Reichsfinanzhof.

1) 5. November 1929 (I A a 614, 29) (St. u. W. 1930, II, (Rechtsprechung) Sp. 627).

Deutsch-österreichischer Doppelbesteuerungsvertrag vom 23. Mai 1922 ¹⁾ — Anwendung auf einen polnischen Staatsangehörigen.

Der deutsch-österreichische Doppelbesteuerungsvertrag stellt in Artikel III bezüglich der Besteuerung von Gewerbebetrieben sowie des Einkommens und der Erträge daraus und ebenso in Artikel II, der die Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden betrifft, nicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers des Betriebes, Grundstücks oder Gebäudes ab, sondern nur auf das Objekt als solches und läßt für die Frage, ob davon direkte Steuern zu erheben sind, allein die Belegenheit des Objekts entscheiden. Daß die Vorschrift nur anzuwenden sei, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebs die deutsche oder die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, ist nicht verlangt.

* * *

2) 19. Dezember 1929 (I A a 383, 29) (St. u. W. 1930, II (Rechtspr.) Sp. 361.)

Doppelbesteuerung — Einfluß der nationalen Gesetzgebung auf Staatsvertrag — Vertragsauslegung.

1. Trägt eine nach Abschluß des Doppelbesteuerungsvertrages an Stelle einer alten eingeführte neue Steuer noch die alten wesentlichen Merkmale, so wird sie weiter von dem alten Vertrag erfaßt.

2. Für die Auslegung von Doppelbesteuerungsverträgen ist die Auswirkung der nationalen Steuergesetze für Ausländer, nicht die für Inländer, zugrunde zu legen.

Aus den Gründen: ... Zu den Gesetzen im weiteren Sinne zählen die internationalen Doppelsteuerverträge (vgl. § 7 Reichsab-

¹⁾ RGBl. 1923 Teil II S. 90 ff.